

von dieser schweren Drohung befreit zu werden, schriftlich und mündlich an [Bürgermeister und Rat von] Zürich gelangt, um "die-selbige umb gn. remedierung und miltvätterliche Erleütherung Ueber den terminum Landtzügling ... zue Pitten". Welcher Erfolg ihnen dabei beschieden gewesen sei, könnten sie aus den Kopien 2 und 3 ersehen.²

Als man dann vor kurzem das 1682 von den Tagsatzungsgesandten zu Baden ausgearbeitete und vom Mehrheit der die Grafschaft Baden reg. Orte ratifizierte Stadtrecht auch dem Bischof [von Konstanz, Franz Johann, Vogt von Prassberg-Summerau,] zur Ratifikation habe überbringen lassen, habe dieser ihren dazu abdelegierten Ge-sandten, welche sich deswegen drei Tage [in Meersburg] aufgehal-ten, eine abschlägige Antwort erteilt. Ueber ihre diesbezüglichen Bemühungen gäben die Kopien Nr. 4 und 5³ Auskunft.

Da sie, wie sie selber sehen könnten, von der einen wie der andern Seite schmählich im Stich gelassen worden und ihnen durch ihren Kampf grosse Unkosten erwachsen seien, bleibe ihnen nun nichts anderes mehr übrig, als an sie zu gelangen und sie zu bitten, ihre Gesandten [Beat Jakob I. Zurlauben und Josue Iten] auf die Jahrrechnung [in Baden] hin mit Instruktionen zu versehen, die der Stadt Kaiserstuhl endlich zu ihrem Recht verhelfen täten.

1) Briefanfang fehlt

3) s. AH 34/138, 139

2) s. AH 34/136, 137

Original, Siegel abgefallen
AH 34, 289-290

143

[1685]

A

GRUENDE, WESHALB KAISERSTUHL VON DEN REG. ORTEN BEZUEGLICH DES AN ZUERICH ZU ENTRICHTENDEN FALLS DER UNEHELICHEN UND DER LANDZUEGLINGE AUSKUENFTE VERLANGTE

"Ursachen Warumben ... Kayserstuel eine Erleütherung begehrt über die Zwen von Lobl. Statt Zürich auff der tagsatzung im Novembri 1684 eingelegte brieff, den Fahl undt Laass der Unehelichen und Landtzüglingen zu Kayserstuel be-treffendt."

1. "Weilert uneheliche Leüth Zu Erben, so zu Kayserstuel ohne Leibs Erben mit

- totd abgangen, die Herren von Zürich [Bürgermeister und Rat] nit geüebt haben."
2. Wenn alle Personen, die nach Kaiserstuhl zögen, als "Landtzügling oder Frömbdt darkomme Leüth geacht" würden, folgerte daraus, dass, wenn ein Angehöriger der reg. Orte, der in Kaiserstuhl durchreiste, hier erkrankte und stürbe, von diesem der Fall [an Zürich] bezahlt werden müsste.
 3. Die Summen, die als Fall entrichtet werden müssten, würden je länger je höher. So seien von einer Frau, welche einen Bürger von Kaiserstuhl geheiratet habe und hier verstorben sei, 500 Taler gefordert und schliesslich deren 200 abgeliefert worden; dies aber sei eine Summe, wie sie noch nie habe bezahlt werden müssen.
 4. Es sei nie Brauch gewesen, dass vor dem Sterben stehende Uneheliche und Landzüglinge erst die Bewilligung der Herren von Zürich hätten einholen müssen, bevor es ihnen erlaubt gewesen sei, vor Schultheiss und Rat von Kaiserstuhl oder auch anderswo letztwillig über "Jhr guett" zu verfügen.
 5. "Wan Undt so offft ein Landtzügling Unehelicher, der sich nit uskaufft hatt, todt es abgeht, das dan uff der Herren Von Zürich anrueffen, das Verlassne gueth angentz in hafft Undt Verbott gelegt bis die selben Umb Jhr ansprach Vernüegt Undt Zufriden gestellt worden. Jst auch dises niehmahlen practiciert worden, Undt gleichsamb Wider anderwertige gemeine Uebung."
 6. "Dass ein solches Schultheiss undt Rath Zu Kayserstuel vorgehalten undt Sye dessen Zuofriden undt Zuogeleben ... willig gewesen, findt Kayserstuel keine brieff undt Sigel darumb, Wie dan in solchen fählen gewöhnlich 2 gleichlautende von einer handt geschribne oder ussgeschnidtn e brieff ussgefertiget worden."
 7. In diesem Zusammenhang müsse man sich fragen, ob denn Männer und Frauen, welche aus der Grafschaft Baden oder andern Vogteien der Acht Alten Orte oder aus der Eidgenossenschaft schlechthin nach Kaiserstuhl zögen und sich hier als Bürger einkauften oder durch Heirat ins Bürgerrecht aufgenommen würden, überhaupt als Landzüglinge betrachtet werden könnten.
 8. Von Männern, die sich in Kaiserstuhl eingekauft hätten, habe

- Zürich den Fall seit undenklicher Zeit nie mehr gefordert.
9. Es sei auch darauf hinzuweisen, dass unter den gegebenen Umständen und in Ansehung, dass *"solche frombde eingezogne Leüth nit testamentieren dörffen"*, kein vermöglicher Vater seine Tochter einem Bürger von Kaiserstuhl zur Frau geben würde. Anderseits würden sich, wodurch immer wieder bedeutende Vermögenswerte der Stadt verloren gingen, manche Bürgerstöchter vermöglicher Eltern nach auswärts verheiraten. Angesichts dieses Ungleichgewichts aber müsste die Stadt über kurz oder lang verarmen.
10. *"Jst auch zu besorgen, dass ein burger, der von sich selbstn etwas Mittels hette, wan schon sein Ehweib Jhme nichts oder wenig zugebracht hette, nach gestaltsamme seines Guetes selbige verfahlen, undt also das seinige daran setzen müesse."*
11. *"Undt weilen die übrige ... Acht ... Orthen dennen Herren von Zürich dise anfangs angezogne brieff ertheilt haben, so vermeint ein Statt Kayserstuel, dass selbige auch Jhrer brieffen Aussleger seyen, weilen dise brieff auch nit so weit lauthen, als etwan Kayserstuel Zugemuothet wirdt, deren gnädige manutention Sye underthänig implorieren."*

Kopie
AH 34, 293-294

144

[1691]¹

A

ZUSAMMENSTELLUNG [DER TAGSATZUNG? VON] BADEN, WELCHE PUNKTE DER MILITAERKAPITULATION² [MIT OESTERREICH] EINER ERLAEUTERUNG ODER ERGAENZUNG BEDUERFTEN

-
1. *"Das wegen grossen Kösten der Hauptleuthen schwär mit einer Compagnia abzuemarchieren, ob von 50 Zu 50 Mann auff den samelplatz abgeschiket und bezalt werden möchten, oder 2. 3. 4. Hauptleüth 100 miteinander abschikken."*
2. Bezüglich des Einsatzes des Volkes sei zu erfragen, was man denn eigentlich unter vorderösterreichischen Erblanden zu verstehen habe *"und was für pletz, darinn man sich defendieren konte"*, dazugehörten. Bern beispielsweise verstehe darunter einzig